

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 26 (2000)

Heft: 1

Artikel: Neue Verjährungsregelung bei Kindsmisbrauch : der Beginn einer "False Memory / Recovered Memory"-Debatte in der Schweiz? : Der Beitrag der empirischen Erinnerungsforschung zu einem brisanten Thema

Autor: Meyer, Patric

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NEUE VERJÄHRUNGSREGELUNG BEI KINDSMISSBRAUCH: DER BEGINN EINER «FALSE MEMORY / RECOVERED MEMORY»-DEBATTE IN DER SCHWEIZ?

Der Beitrag der empirischen Erinnerungsforschung zu einem brisanten Thema

Patric MEYER

Zusammenfassung

Das Schweizer Strafrecht soll verschärft werden. Sexualdelikte an Kindern sollen erst zehn Jahre nach Mündigkeit des Opfers verjähren. Es ist zu erwarten, dass, ähnlich wie in den USA, auch hierzulande erwachsene Menschen aufgrund von wiedererlangten Erinnerungen einen mutmasslichen Täter viele Jahre nach dessen angeblicher Tat anzeigen werden. Damit droht auch der Schweiz eine Debatte um sogenannte «False Memories».

In der vorliegenden Arbeit soll die Validität des «False Memory Syndromes» geprüft werden. Das «False Memory Syndrome» ist eine von der gleichnamigen Vereinigung identifizierte und definierte Diagnose-Kategorie. Exponenten der «False Memory Syndrome Foundation» argumentieren, viele Psychotherapeuten würden ihren Klienten falsche Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch suggerieren. Zuerst soll die gesellschaftliche Relevanz der derzeitigen Debatte um falsche Erinnerungen diskutiert werden. In den ersten zwei zitierten Studien werden Variablen und Prädiktoren zur Güte kindlicher Erinnerungen an traumatische Ereignisse eruiert. Die anschliessend diskutierten Studien zur Prävalenz von wiedererlangten Erinnerungen zeigen, dass Frauen Erinnerungen an einen in der Kindheit erlebten sexuellen Missbrauch vergessen und im Erwachsenenalter wiedererlangen können. Ueber Mechanismen, die dem psychogenen Vergessen von traumatischen Ereignissen zugrundeliegen, ist bis heute wenig bekannt. Ebenso gibt es widersprüchliche Ergebnisse zur Frage, unter welchen Bedingungen Erinnerungen suggestibel sind. Die externe Validität der Laborexperimente zur Suggestibilität von Erinnerungen ist umstritten.

Résumé

En Suisse, il est question de renforcer le droit pénal. Ainsi, il est prévu d'étendre le délai de prescription pour les délits sexuels envers les enfants à une période de 10 ans après atteinte de la majorité. Comme aux Etats-Unis, on peut donc s'attendre à ce que des adultes, après avoir retrouvé la mémoire, dénoncent l'auteur prétendu d'un crime bien des années après la «commission» de ce dernier. De même, on peut également s'attendre en Suisse à un débat sur les «False Memories».

Le présent travail a pour but d'examiner la validité du «False Memory Syndrome», catégorie de diagnostic identifiée et définie par une association portant le même nom. Les représentants de la «False Memory Syndrome Foundation» ont en effet pour argument que beaucoup de psychothérapeutes suggèrent des souvenirs erronés d'abus sexuels à leurs clients. Après une discussion autour de l'importance sociale du débat actuel sur les souvenirs erronés, nous présentons dans notre recherche, sur la base des deux premières études que nous citons, des variables et des prédicteurs portant sur la qualité des souvenirs infantiles d'événements traumatisants. Les études exposées ensuite relatives à la prévalence de la mémoire retrouvée, démontrent que des femmes peuvent perdre le souvenir d'un abus sexuel subi durant l'enfance et le recouvrer plus tard à l'âge adulte. A l'heure actuelle, on constate que les mécanismes à la base de l'oubli psychogène d'événements traumatisants sont peu connus. De même, les résultats portant sur la question des conditions dans lesquelles des souvenirs peuvent être suggérés s'avèrent contradictoires. La validité externe des expériences en laboratoire sur la suggestibilité des souvenirs est d'ailleurs controversée.

1. EINLEITUNG

Das Schweizer Strafrecht soll verschärft werden: Sexualdelikte an Kindern sollen erst zehn Jahre nach Mündigkeit des Opfers verjähren. Damit dürften sich den Schweizer Gerichten neue Probleme stellen. Es ist zu erwarten, dass ähnlich wie in den USA, auch hierzulande erwachsene Menschen aufgrund von sogenannten «Recovered Memories», die sie z. B. im Rahmen einer Psychotherapie wiedererlangt haben, Anzeige gegen einen (angeblichen) Täter, dem sie vorwerfen, sie in der Kindheit sexuell missbraucht zu haben, erstatten werden. Nach so langer Zeit gibt es aber schwerwiegende Probleme bei Beweisen oder Entlastungsindizien.

Damit dürfte auch in der Schweiz von seiten der Öffentlichkeit und der Justiz das Interesse am Thema «Erinnerung» wachsen. Bis vor kurzem herrschte nicht nur unter Laien, sondern auch in weiten Kreisen der Fachwelt Einigkeit darüber, dass ein in der Kindheit erlebter sexueller Missbrauch vom betroffenen Opfer – zum Selbstschutz – in das, zu Beginn dieses Jahrhunderts vom Begründer der Psychoanalyse, Sigmund FREUD, postulierte, sogenannte «Unbewusste» verdrängt werden kann. Die Validität von im Erwachsenenalter wiedererlangten Erinnerungen an einen Missbrauch wurde kaum angezweifelt. In vielen Psychotherapien verschiedener Schulen wurde (und wird) bei Verdacht auf einen sexuellen Kindsmisbrauch versucht, verdrängte Erinnerungen an dieses Ereignis aufzudecken. In einigen Staaten der USA wurde aufgrund solcher wiedererlangten Erinnerungen die Gerichtspraxis geändert: Verjährungsfristen wurden aufgehoben und «Recovered Memories» werden im Zeugenstand als beweiskräftig akzeptiert.

Zu Beginn der 90er Jahre wurden in den USA erstmals Zweifel am Wahrheitsgehalt von wiedererlangten Erinnerungen laut: Es traten immer mehr (angebliche) Täter in die Öffentlichkeit, die angaben, zu Unrecht angeklagt worden zu sein. 1992 gründeten Betroffene gemeinsam mit Wissenschaftlern die «False Memory Syndrome Foundation» (FMSF). Die Mitglieder der Vereinigung glauben, viele solcher wiedererlangter Erinnerungen seien falsch und durch Suggestionen von Therapeuten, Selbsthilfebüchern und -gruppen, Fernsehsendungen usw. entstanden. Die FMSF postulierte in der inzwischen aufgeflackerten öffentlichen und wissenschaftlichen Debatte die Existenz eines «False Memory Syndromes» (FMS). Die Vereinigung vermutet eine hohe Prävalenz des FMS in der US-amerikanischen Bevölkerung.

Die Debatte um das sogenannte FMS wird in den USA oft sehr polemisch geführt. Dies ist z. T. verständlich, wenn man bedenkt, von welcher grossen Bedeutung das Thema für verschiedenste gesellschaftliche Bereiche wie z. B. die Justiz oder die therapeutische Arbeit von Psychologen und Psychiatern ist. Nicht zu vergessen sind die persönlichen und familiären Tragödien, die ausgelöst werden, wenn Unschuldige zu Unrecht eines schweren Verbrechens angeklagt werden resp. wenn Opfern eines sexuellen Missbrauchs ungerechtfertigterweise falsche Erinnerungen unterstellt werden. Es ist zu erwarten, dass mit der neuen Verjährungsregelung im Sexualstrafrecht bald auch in der Schweiz Fälle von falschen Erinnerungen und darauf beruhenden Fehlurteilen auftreten werden. Oder eben, dass Opfern der Wahrheitsgehalt ihrer Erinnerungen abgesprochen wird und diese Erinnerungen vor Gericht nicht als beweiskräftig anerkannt werden. Vor diesem Hintergrund ist die wissenschaftliche Auseinanderset-

zung mit der menschlichen Erinnerung von grosser gesellschaftlicher Relevanz. Im Zentrum des Interesses der empirischen Erinnerungsforschung rund um das FMS stehen folgende Fragen: Kann ein sexueller Missbrauch vergessen werden? Wenn ja: Wie und unter welchen Umständen kann er vergessen werden? Können vergessene / verdrängte Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch aufgedeckt werden, und wenn ja, sind diese Erinnerungen wahrheitsgetreu? Und: ist es möglich, Individuen falsche Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch zu induzieren?

In der vorliegenden Arbeit soll dem Leser / der Leserin ein Ueberblick über die wichtigen Arbeiten der experimentellen Psychologie zum Thema «Erinnerung an traumatische Erlebnisse» im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte verschafft werden. Zum Verständnis der Hintergründe der Debatte in den USA sollen zuerst die FMSF mit ihren Zielen und Anliegen sowie der kulturelle Kontext des Themas beleuchtet werden. Danach wird die rechtliche Situation in den USA und in der Schweiz besprochen. Die anschliessend vorgestellten Studien wurden ausgewählt, weil sie erstens weitgehend den methodologischen Anforderungen empirischer Forschung genügen und weil sie zweitens von Autoren beider Seiten der FMS-Debatte durchgeführt wurden; d. h. z. T. von Exponenten der FMSF selber oder von Kritikern des FMS-Konzeptes.

2. DIE RECOVERED MEMORY / FALSE MEMORY DEBATTE

2.1 Begriffsklärungen

2.1.1 False Memory Syndrome (FMS)

Der Begriff «False Memory Syndrome» ist eine von der gleichnamigen Vereinigung identifizierte und definierte Diagnosekategorie. Die Validität des FMS ist unter Psychologen und Psychiatern umstritten. D. h. das Syndrom wurde bis dato in keines der beiden diagnostischen Manuale DSM IV und ICD 10 aufgenommen. Die im folgenden wiedergegebene Definition des FMS stammt von John F. KIHLMSTROM, einem ehemaligen Mitglied der in den USA ansässigen «False Memory Syndrome Foundation»¹.

In den in der vorliegenden Arbeit referierten wissenschaftlichen Arbeiten taucht der Begriff meist in von Mitgliedern der FMSF verfassten Publikationen der FMSF auf (z. B. Elizabeth LOFTUS und Richard OFSHE). Gegner und Nicht-Mitglieder der Vereinigung verwenden den Begriff, wenn überhaupt, meistens in Anführungszeichen. Die folgende Definition wurde der Website der FMSF im WWW entnommen:

«When the memory is distorted, or confabulated, the result can be what has been called the False Memory Syndrome: a condition in which a person's identity and interpersonal relationships are centered around a memory of traumatic experience which is objectively false but in which the person strongly believes. Note that the syndrome is not characterized by false memories as such. We all have memories that are inaccurate. Rather, the syndrome may be diagnosed when the memory is so deeply ingrained that it orients the individual's entire personality and lifestyle, in turn disrupting all sorts of other adaptive behaviors. The analogy to personality disorder is intentional. False Memory syndrome is especially destructive because the person assiduously avoids confrontation with any evidence that might challenge the memory. Thus it takes on a life of its own, encapsulated, and resistant to correction. The person may become so focused on the memory that he or she may be effectively distracted from coping with the real problems in his or her life.» (KIHLLSTROM, 1998).

Die generellen Symptome des von der «False Memory Syndrome Foundation» (FMSF) postulierten FMS sind bereits in der Definition von KIHLLSTROM (1998) enthalten. Die FMSF führt in ihrer Website Auslöseereignisse und weitere Symptome des FMS auf: Vom FMS betroffene Erwachsene litten vor Auftreten des Syndroms meistens unter emotionalem und psychischem Stress (weswegen sie sich z. B. in eine Psychotherapie begaben). Oft gehe dem Auftreten des FMS ein mit Stress verbundenes Ereignis (wie z. B. der Verlust des Arbeitsplatzes, eine Scheidung, eine Essstörung oder ein Todesfall in der Familie) voraus, das in der Psychotherapie nicht oder zuwenig thematisiert worden sei. Weitere begleitende Symptome des Syndroms sind laut FMSF ein radikal verändertes Verhalten, eine Neudefinition und -interpretation der eigenen Biografie, die Entwicklung einer neuen Identität und die Weigerung der Betroffenen, mit Personen in Kontakt zu bleiben, die den Glauben an einen sexuellen Missbrauch nicht teilen (The False Memory Syndrome Foundation, 1998).

2.1.2 Recovered Memory Therapy

Der Begriff «Recovered Memory Therapy» (RMT) wurde ebenfalls von Exponenten der FMSF in die Debatte eingeführt. Dem Begriff werden sämtliche Psychotherapieverfahren subsummiert, welche als vulnerabel bezüglich der Erzeugung eines FMS erachtet werden. Therapeuten, die RMT anwenden, wird vorgeworfen, statt angeblich verdrängte Erinnerungen aufzudecken, ihren Klienten falsche Erinnerungen zu induzieren (vgl. LOFTUS & KETCHAM, 1994; OFSHE & WATTERS, 1996). Kritiker der FMSF halten fest, es gebe keine einheitliche Therapieform oder -schule, die sich zum vordringlichen Ziel gemacht habe, verdrängte Erinnerungen aufzu-

decken, wie dies die Bezeichnung RMT suggeriere. Man solle deshalb korrekterweise von riskanten Therapietechniken sprechen (z. B. POPE, 1996).

Laut KIHLMSTROM (1996) sind Therapeuten, die RMT betreiben, drei Annahmen gemein: (a) Die aktuellen Symptome des Patienten haben ihre Ursachen in früheren traumatischen Ereignissen, (b) die Erinnerungen an diese Ereignisse gingen der bewussten Erinnerung verloren (wurden verdrängte «Repressed Memories») und (c) die Wiederherstellung der bewussten Erinnerung ist essentiell für eine erfolgreiche Behandlung der Symptome eines Patienten (S. 298).

Die FMSF betrachtet folgende Techniken zur Aufdeckung von Erinnerungen als besonders riskant für die Induktion von falschen Erinnerungen: Hypnose, Tagebuchschreiben (mit dem Auftrag, auch unwichtige Details zu notieren), sogenanntes «Visualisieren» von Erinnerungen unter Anleitung eines Therapeuten, Maltherapie (v. a. das Interpretieren von Zeichnungen des Patienten), Entspannungsübungen (sog. «Körperarbeit»), um «im Körper gespeicherte Erinnerungen freizusetzen», Gruppentherapie und Traumdeutung (LOFTUS & KETCHAM, 1994: 140ff; OFSHE & WATTERS, 1996: 219ff). Dieser Auflistung der FMSF riskanter Therapieformen fehlt allerdings meiner Meinung nach der Nachtrag, dass solche Techniken bei der Entstehung von falschen Erinnerungen dann eine Rolle spielen können, wenn es implizit oder explizit vordringliches Ziel einer Therapie ist, ein in der Kindheit liegendes traumatisches Ereignis aufzudecken. Denn es ist nicht einsehbar, weshalb beispielsweise beim Tagebuchschreiben per se Erinnerungen aufgedeckt resp. suggeriert werden können, wenn nicht a priori seitens des Therapeuten und/oder des Patienten die Idee besteht, eine bestimmte Erinnerung an ein traumatisches Ereignis sei verdrängt worden und müsse zur Linderung der Symptome aufgedeckt werden.

2.2 Kultureller Kontext

In einem 1994 erschienenen Artikel beleuchtet D. Stephen LINDSAY den kulturellen Kontext der aktuellen Kontroverse um das FMS. Die Debatte wird seiner Ansicht nach vor dem Hintergrund einer Kultur geführt, die während Jahrhunderten von Männern dominiert wurde und ein blindes Auge für die Misshandlungen von Frauen und Kindern hatte. Bis vor kurzem wurden Handlungen, die heute als Verbrechen geahndet würden, als private Angelegenheiten eines (Ehe-)Mannes betrachtet. Noch in diesem Jahrhundert war es beispielsweise einem Mann in den USA gesetzlich erlaubt, seine Ehefrau und Kinder physisch zu züchtigen. Aufgrund die-

ser patriarchalen Besitzverhältnisse und der generellen Schwierigkeit, Dunkelziffern einzuschätzen, ist es heute schwierig, die Prävalenz von sexuellem Kindsmisbrauch in der Geschichte der westlichen Kultur zu eruieren. Das öffentliche Bewusstsein und das Interesse am sexuellen Kindsmisbrauch flackerte zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf, nachdem Sigmund FREUD seine Verführungstheorie postuliert hatte, welche die Ursache von Neurosen in sexuellen Uebergriffen von Erwachsenen an Kindern ortete. Als Freud aber seine Verführungstheorie zugunsten seiner späteren Neurosenlehre wieder aufgab, scheute die westliche Kultur erneut vor der Realität des Kindsmisbrauchs zurück.

In den letzten 2 Jahrzehnten wurde der sexuelle Kindsmisbrauch langsam als Realität erkannt (u. a. mit Hilfe der Frauenbewegung und Studien zur Prävalenz des sexuellen Kindsmisbrauchs); seither wird der Schutz von Kindern und die Unterstützung der betroffenen Opfer befürwortet und angestrebt. Es ist heute unbestritten, dass sexueller Kindsmisbrauch psychische Schäden verursachen kann, die bis ins Erwachsenenalter andauern können. Sexueller Kindsmisbrauch ist deshalb ein ernstzunehmendes Problem unserer Gesellschaft (LINDSAY, 1994: 427).

2.3 Rechtlicher Kontext

2.3.1 In den USA

In rund 20 Staaten der USA wurde im Umfeld sexuellen Missbrauchs in den letzten Jahren eine Rechtsprechung in Kraft gesetzt, nach der eine Verjährung von Straftaten erst **drei Jahre nach dem Wiedererlangen einer Erinnerung** des Opfers eines Missbrauchs beginnt.

Praktisch bedeutet das, dass es keine Verjährung mehr gibt. Diese Rechtsprechung beruht auf einer Anwendung der sog. «delayed discovery doctrine» (verspätete Entdeckungsdoktrin), die im wesentlichen festhält, dass eine Verjährung erst zu dem Zeitpunkt beginnen kann, zu dem der Kläger die potentielle Ursache seiner bis dato unverstandenen Beschwerden kennt. Diese «delayed discovery doctrine» war vor allem in medizinischen Kunstfehlerprozessen angewendet worden, wenn beispielsweise ein Patient während einer Nachuntersuchung entdeckt hatte, dass seine jahrelangen Magenbeschwerden durch ein zwanzig Jahre vorher in seiner Bauchhöhle vergessenes chirurgisches Instrument herrührten. In Uebertragung auf die Missbrauchserfahrung ist die vergessene Klammer, das bis dato unzugängliche Trauma und der es verdeckende Körper, das verdrängende Gedächtnis, welches das Leiden aber trotzdem nicht verhindern kann (LOFTUS & KETCHAM, 1994: 173).

CECI, CROTTEAU HUFFMANN, SMITH & LOFTUS (1994) schildern in ihrem Artikel einen Fall, in dem wiedererlangte Erinnerungen einer Zeugin bei der Verurteilung des (angeblichen) Täters eine entscheidende Rolle spielten. Laut CECI et al. setzte dieser Fall einen neuen Massstab in der US-amerikanischen Rechtsprechung. Er soll deshalb an dieser Stelle kurz illustriert werden: Eileen Franklin-Lipsker, eine Hausfrau aus Los Angeles, begann sich nach und nach an ein (angeblich) bis zu diesem Zeitpunkt verdrängtes Ereignis – in diesem Fall die Ermordung einer Kindheitsfreundin – zu erinnern:

«The look in Jessica's eyes (Anm. Autor: Jessica ist Eileen's Tochter) – her very blue eyes that were so much like Susie's – took Eileen back to a look of betrayal in the eyes of Susie Nason almost 20 years earlier. From then on, there were fragments. The first one she talked about to Kirk Barrett, her therapist, was the long silver ring. The ring was on Susie Nason's bloody hand and it was smashed. Then Eileen had an image of riding in a van, and then there was a mattress, and a lavender sweater... The images were frightening. Little Susie Nason had been only 8 when she was murdered by an assailant who was never found. Eileen told Kirk Barrett that she couldn't believe that the images were coming into her mind and she didn't understand what they meant. It was 3 or 4 sessions later that **her father was there – in her memory** (Hervorhebung durch Autor). As she eventually testified: «I remembered looking into Susie's eyes and I saw the silhouette of my father with his hands raised up above his head with a rock in them... It was something that was completely, to my recollection, unknown to me, and it frightened me.» (EDMISTON, 1990: 229, zit. nach CECI et al., 1994: 392).

Diese Aussage von Franklin-Lipsker bewirkte die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Vater wurde aufgrund der Enthüllung der Tochter mehr als 20 Jahre nach der (angeblichen) Tat wegen Mordes an der damaligen 8-jährigen Kindheitsfreundin seiner Tochter verurteilt (CECI et al., 1994: 392). Die Vor- und Nachteile der US-amerikanischen Gesetzgebung liegen auf der Hand: Sie hat den entscheidenden Vorteil, dass Täter, die an Kindern ein Verbrechen begehen, auch Jahre nach der Tat zur Rechenschaft gezogen werden können. Andererseits birgt sie eine enorme Gefahr in sich, nämlich, dass falsche Erinnerungen und sich darauf stützende Falschaussagen unschuldige Menschen vor den Richter zerrt. Allein das Verfahren hat verheerende soziale Konsequenzen für den Angeklagten, ganz zu schweigen von den Konsequenzen einer Verurteilung.

Auch in der Schweiz wird zur Zeit im Rahmen einer Revision des Strafgesetzbuches eine Aenderung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten an Kindern diskutiert. Bei Sexualdelikten an Kindern soll die Verjährungsfrist künftig ruhen, bis das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Erst dann

soll die zehnjährige Verjährungsfrist zu laufen beginnen. Die Rechtslage, Vor- und Nachteile einer Aenderung des Sexualstrafrechts sollen im folgenden Kapitel erörtert werden.

2.3.2 Verjährungsfristen im schweizerischen Strafgesetz bei sexuellen Handlungen mit Kindern

a) Ahndung und Verjährung des sexuellen Missbrauchs an Kindern im schweizerischen Strafgesetz:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität eines Menschen sind in den «Besonderen Bestimmungen» des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) nach den Artikeln 187-200 geregelt. Im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern sind vor allem die Art. 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern), Art. 188 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) und die Art. 189/190/191/192/193 (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten, Ausnützung der Notlage) von Relevanz. Die Verjährung ist in den «Allgemeinen Bestimmungen» des StGBs nach den Artikeln 70-75 geregelt.

Nach Art. 187 Ziff. 1 macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Der Tatbestand kann von Personen beiderlei Geschlechts erfüllt werden. Er umfasst sowohl hetero- als auch homosexuelle Betätigung. Unter «sexueller Handlung» dürfte jede körperliche Betätigung zu verstehen sein, die vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus betrachtet auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet ist. Die Handlung muss sich daher jedenfalls auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Ob ihr Motiv in Sinneslust des Täters besteht, bleibt regelmässig belanglos und kann höchstens von Bedeutung sein, wenn eine Handlung nicht schon objektiv eindeutig als «sexuell» erscheint (REHBERG, 1999: 274). Laut REHBERG (S. 274) wird im Verhältnis zu den Art. 189 (Sexuelle Nötigung), 190 (Vergewaltigung), 192 (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten) und 193 (Ausnützung der Notlage) echte Konkurrenz anzunehmen sein. Echte Konkurrenz zwischen Art. 187 und 191 (Schändung) kommt gemäss REHBERG in Betracht, wenn der Täter nicht nur die mangelnde Reife des Opfers ausnützt, sondern eine darüber hinausgehende Urteilsunfähigkeit oder andere Widerstandsunfähigkeit missbraucht. Wenn die Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sind ausschliesslich die Art. 189-193 anzuwenden (Art. 187 Ziff. 2).

Die im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit interessierende Ziff. 5 des Art. 187 wurde in der neuesten Fassung des Sexualstrafrechts aufgehoben. Ziff. 5 hatte in der Fassung von 1991 in Abweichung von der allgemeinen Regelung in Art. 70 (Verfolgungsverjährung²) die relative Verfolgungsverjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern im Hinblick auf die mit einem Strafverfahren für sie verbundenen Belastungen auf fünf Jahre herabgesetzt. Diese Regelung wurde aus der Erkenntnis, dass viele Opfer psychisch erst nach Jahren in der Lage sind, über das Vorgefallene zu sprechen, durch eine Revision von 1997 wieder aufgehoben. Demnach gilt seither erneut die normale Frist von 10 Jahren. Ein Vorentwurf vom August 1998 im Hinblick auf einen neuen Art. 201 StGB sieht vor, dass bei sexuellen Handlungen sowie bei Straftaten nach den Artikeln 189-191, 195 (Förderung der Prostitution) und 196 (Menschenhandel), welche sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, die Verfolgungsverjährung erst mit dem Tag beginnen soll, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Vor- und Nachteile der neuen Verjährungsregelung
im schweizerischen Sexualstrafrecht:

Ziel der neuen Regelung ist der bessere Schutz des Kindes. Man weiss, z. B., dass es Kindern schwerfällt, selbst mit nahen Bezugspersonen einen sexuellen Uebergriff zu besprechen. Der Gang zu einer fremden Person oder gar zur Polizei fällt den Opfern meist noch schwerer. Oftmals werden sie im Hinblick auf ein solches Vorgehen vom Täter bedroht und eingeschüchtert. Oder eine Beschämung aufgrund des Erlebten hindert sie daran, ihre Erfahrungen mit jemandem zu besprechen. Deshalb werden viele sexuelle Uebergriffe an Kindern nie angezeigt. Missbraucht ein Mitglied der Kernfamilie das Kind, besteht zudem die Gefahr, dass andere Familienmitglieder (oftmals die Mutter des Kindes resp. Ehefrau des Vaters) sich mit dem Täter loyal zeigen und die Tat nicht bei der Polizei anzeigen. Mit der neuen Verjährungsregelung erhält ein missbrauchtes Kind die Chance, einen sexuellen Uebergriff noch Jahre nach der Tat und als volljährige Person zur Anzeige zu bringen und mit einer möglichen Bestrafung des Täters eine späte Genugtuung zu erhalten.

Die neue Gesetzgebung birgt aber auch enorme Nachteile in sich. So hätte nach KILLIAS & JENNY (1998) die neue Regelung z. B. kaum Folgen für Serientäter, da nach der Gerichtspraxis die Verjährung auch weit zurückliegender Taten erst mit der zuletzt begangenen (analogen) Tat zu laufen beginnt. Betroffen wären nur Täter, die sich seit Jahrzehnten keine analogen Verstösse mehr haben zuschulden kommen lassen. Es ist bei diesen Tätern fraglich, ob eine derart späte Bestrafung noch Sinn machen

würde. KILLIAS & JENNY befürchten zudem, dass durch den langen Zeitverlauf die Wahrheitsfindung sowohl für die Anklage und die Verteidigung (die kaum mehr Entlastungsbeweise vorzulegen vermag) als auch für das Gericht, das sich auf keine handfesten Anhaltspunkte stützen kann und daher «allen Emotionen und dem Druck der Öffentlichkeit ausgesetzt ist», erschwert würde. Folgerichtig sind Falschverurteilungen mit verheerenden Auswirkungen für den Betroffenen zu erwarten. Die beiden Autoren weisen aber auch darauf hin, dass es eine massive Belastung für das Opfer bedeutet, wenn das Ereignis in Zweifel gezogen oder der Täter gar (zu Unrecht) freigesprochen wird, was bei lange zurückliegenden Sachverhalten oft unvermeidlich sei. Es sei deshalb im Sinne des Opfers wichtig, dass solche Verfahren innert sinnvoller Frist ablaufen würden (S. 28).

Es ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber mit der neuen Regelung Fälle im Auge hat, in denen der Täter der Vater des Opfers oder ein anderes Familienmitglied ist. KILLIAS & JENNY weisen darauf hin, dass sich bei Untersuchungen mit sehr grossen Stichproben gezeigt habe, dass eine Minderheit von ein oder zwei Prozent aller Opfer von Vätern oder anderen nahen Verwandten missbraucht worden sei. Häufiger seien erwachsene Täter, die das Kind von Freizeitaktivitäten, der Schule oder aus der Nachbarschaft kenne, und in erheblichem Ausmass andere Jugendliche (oder Kinder). Gerade bei jugendlichen Tätern seien nach heutigem Jugendstrafrecht und der neuen Regelung Unverhältnismässigkeiten zu erwarten. Eine mit 15 begangene Tat könnte nämlich noch Jahrzehnte später zu einer Verurteilung führen, welche nicht selten die soziale Existenz des Täters vernichte (1998: 29)

Die neue Verjährungsregelung öffnet aber auch einem anderen Anwendungsfall, den wir eben aus den USA kennen Tür und Tor: Anschuldigungen aufgrund wiedererlangter Erinnerungen. KILLIAS & JENNY glauben, der «Paradigmawechsel» in der vorgesehenen Revision des schweizerischen Sexualstrafrechts beruhe auf der Vorstellung amerikanischer Therapeuten, dass Jahrzehnte zurückliegender Kindsmissbrauch (auch im Säuglingsalter) im Rahmen einer Psychotherapie wiedererlangt und zur Grundlage einer Anzeige gemacht werden könne (1998: 29). Wenn die beiden Strafrechtsprofessoren mit ihrer These recht haben, muss man wohl davon ausgehen, dass bald auch der Schweiz eine ähnliche «Recovered Memory / False Memory Debatte» bevorsteht, wie sie in den USA seit nunmehr zehn Jahren heftig und oft polemisch geführt wird. Und tatsächlich scheint auch in der schweizerischen Öffentlichkeit im Rahmen der Neuregelung der Verjährungsfristen im StGB die «False Memory / Recovered Memory»-Debatte eröffnet: Im «Tages Anzeiger» vom 24.9.1999 z. B. nimmt Cécile ERNST in einem Artikel mit dem Titel «Missbrauch

vergisst man nicht» die Argumente der False Memory Syndrome Foundation auf, indem sie darzulegen versucht, warum ein sexueller Missbrauch eben gerade nicht verdrängt wird und wie im Rahmen einer Psychotherapie gar falsche Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch induziert werden können. Prompt meldete sich darauf am 16.10.1999 in derselben Zeitung eine Leserbriefschreiberin, die sich durch den Artikel von ERNST zum zweiten Mal viktimisiert sieht. Sie beschreibt, wie sie erst im Alter von 50 Jahren die Erinnerung an einen verdrängten Missbrauch in ihrer Kindheit wiedererlangt hat. Wer hat nun recht? Soll man der Leserbriefschreiberin klarmachen, sie hänge einer falschen Erinnerung nach, sie sei gar nie missbraucht worden? Oder hat sie den sexuellen Missbrauch tatsächlich verdrängt / vergessen und die Erinnerung daran erst Jahre danach wiedererlangt? Dieses Beispiel macht deutlich, dass sich in naher Zukunft die Wissenschaft (allen voran die Psychologie) auch in unseren Gefilden dem Thema «Erinnerung» widmen müssen. In den USA ist auf diesem Gebiet aufgrund der «Recovered Memory / False Memory Debatte» in den vergangenen Jahren viel geforscht worden.

In den folgenden Kapiteln sollen deshalb in der Fachliteratur viel beachtete, exemplarische Untersuchungen und Studien vorgestellt werden; und es soll versucht werden, aus der Vielzahl von z. T. widersprüchlichen Ergebnissen erste Antworten auf die vielen offenen Fragen rund um das Thema «Erinnerung an traumatische Erlebnisse» zu finden. Denn: Spätestens beim ersten Prozess, bei dem ein (angebliches) Opfer Erinnerungen als Beweis für einen lange zurückliegenden Missbrauch vorbringen und der (angebliche) Täter auf seiner Unschuld beharren wird, wird die Diskussion um wiedererlangte resp. falsche Erinnerungen auch in der Schweiz von grosser Relevanz werden. Dann werden Öffentlichkeit und Justiz von der Psychiatrie und der Psychologie Antworten auf die offenen Fragen rund um die Güte menschlicher Erinnerungen erwarten.

3. EXPERIMENTAL-PSYCHOLOGISCHE FORSCHUNG ZUR GÜTE VON ERINNERUNGEN AN IN DER KINDHEIT ERLEBTE TRAUMATISCHE EREIGNISSE

3.1 Theorie: Verdrängung von Erinnerungen?

In der Vorstellung vieler Forscher und Kliniker, aber auch in der Populärpsychologie gelten oft folgende eng zusammengehörenden Annahmen zur Erinnerung an traumatische Ereignisse: (a) dass Erinnerungen an einen Kindheitsincest, sexuellen Missbrauch oder an ein Trauma anderer Art den erwachsenen Menschen ausserhalb des Bewusstseins be-

einflussen können und (b), dass diese unbewussten Erinnerungen ins Bewusstsein zurückkehren können, auch lange Zeit nach dem Erlebnis (KIHLMSTROM, 1996: 297). Viele Autoren nennen diese These das «Trauma-Erinnerungs-Argument» (z. B. BASS & DAVIS, 1988; FREDERICKSON, 1992). Sie argumentieren, das traumatisierte Kind behelfe sich zum Selbstschutz eines mentalen Prozesses, wie Verdrängung oder Dissoziation, welcher dann in eine Amnesie für das Trauma mündet. Da die Repräsentationen des Traumas im Gedächtnis enkodiert wurden, bestehen sie fort und beeinflussen die späteren Erfahrungen, Gedanken und Handlungen des Opfers in Form von sich aufdrängenden Bildern, Körperempfindungen, wiederkehrenden Träumen und/oder in Symptomen des Erlebens und Verhaltens. Das Vorhandensein dieser Symptome wird als Zeichen gedeutet, dass jemand eine traumatische Erfahrung gemacht hat und eine traumatische Erinnerung an dieses Ereignis hat. Diese unbewusste Erinnerung kann – in dieser Argumentation – spontan ins Gedächtnis zurückkehren, wenn in der Umwelt bestimmte Auslöse-Reize auftreten (KIHLMSTROM, 1996: 297).

Viele Psychotherapeuten wenden Techniken an, mit deren Hilfe die traumatische Erinnerung aufgedeckt werden soll. Zu diesen Techniken zählt für KIHLMSTROM (1996: 298f.) auch die Psychoanalyse, deren Begründer das Verdrängungskonzept als erster in der wissenschaftlichen Psychologie postuliert hatte. Neben der These, traumatische in der Kindheit erlebte Ereignisse würden verdrängt, herrscht aber auch die gegenteilige Meinung vor, nämlich, dass traumatische Ereignisse, gerade weil sie in jeder Hinsicht aussergewöhnlich sind, nicht vergessen werden. Das Problem traumatisierter Menschen sind demnach nicht quälende unbewusste Erinnerungen, sondern immer wiederkehrende bewusste Erinnerungen an das Ereignis, d. h. traumatisierte Menschen leiden daran, das Ereignis nicht vergessen zu können (CECI et al., 1994: 405). Diese Ansicht vertreten auch die FMSF und ihre Exponenten.

Die Relevanz von Befunden der empirischen Psychologie für und gegen das Verdrängungskonzept soll in den folgenden Kapiteln erörtert werden.

3.2 Empirische Studien zur Erinnerungsfähigkeit von Kindern

Empirische Studien zur Erinnerung von Kindern an belastende Ereignisse sind meist neueren Datums. Sie beschäftigen sich aus praktischen und ethischen Gründen vor allem mit belastenden Ereignissen, wie sie die meisten Kinder einmal erleben, z. B. der Besuch beim Zahnarzt, Impfungen, Krankenhausaufenthalte, etc. In den folgenden zwei Kapiteln werden zwei Studien vorgestellt. Die Autoren untersuchten die Erinnerung von

Kindern an traumatische Erlebnisse: eine Notfallbehandlung im Krankenhaus: HOWE, COURAGE & PETERSON (1994) und eine schmerzhafte medizinische Untersuchung des Urinaltraktes: GOODMAN, BATTERMAN-FAUNCE, QUAS, RIDDLESBERGER & KUHN (1994).

3.2.1 Selbstkonzept und autobiografische Erinnerung

Wann beginnen unsere frühesten Erinnerungen? Die meisten Untersuchungen, die sich seit dem 19. Jh. mit dieser Frage beschäftigen, siedeln das Alter unserer frühesten Erinnerungen im Alter von 3 bis 4 Jahren an. In einigen neueren Untersuchungen wird dieses Alter bereits bei 2 Jahren angesetzt. HOWE et al. (1994) glauben, das Auftreten des Bewusstseins vom eigenen Selbst, die Ausbildung eines Selbstkonzeptes also, diene als Katalysator für die autobiografische Erinnerungsfähigkeit. Autobiografische Erinnerung beschreiben sie als «(...) the memory for an event (that is) organized with reference to the self and can be expressed either verbally or nonverbally» (HOWE et al., 1994: 334). Autobiografische Erinnerung ist ihnen zufolge nicht an die sprachliche Kompetenz des Kindes gebunden. Zudem argumentieren sie, dass keine autobiografischen Erinnerungen an jegliche Art von Ereignissen (also auch traumatische) vor Ausbildung eines Selbstkonzeptes, d. h. vor dem 3. Lebensjahr möglich sind. Das bedeutet nicht, dass jüngere Kinder unfähig wären, Erinnerungen auszubilden. Nur ist es ihnen nicht möglich, diese Erinnerungen autobiografisch zu organisieren. Stattdessen bleiben diese Erinnerungen fragmentarisch und inkohärent, sie können aber behavioral ausgedrückt werden.

In ihrer Studie untersuchten HOWE et al. (1994) Kinder, die eine Behandlung in der Notaufnahme eines Kinderkrankenhauses (z. B. wegen eines Knochenbruches oder einer Platzwunde) erlebten. Die Autoren gingen davon aus, dass ein solches Ereignis ein relativ hohes Level an Stress mit sich bringt und deshalb für die Kinder zumindest leicht traumatisch sein muss. 25 Kinder im Alter zwischen 18 und 66 Monaten, eingeteilt in 5 Altersgruppen, und deren Eltern wurden erstens direkt nach der Behandlung und zweitens mindestens 6 Monate später befragt. Zuerst sollten die Kinder in beiden Befragungen das Ereignis jeweils frei erinnern, danach wurden ihnen strukturierte Fragen (in verschiedenen Arten) gestellt. Die Eltern wurden gebeten, den Ablauf der Notfall-Behandlung zwischen der ersten und zweiten Befragung nicht mit ihren Kindern zu besprechen (HOWE et al., 1994: 341). Da die Resultate dieser Studie u. a. wichtige Hinweise bezüglich geeigneter Befragungstechniken für Kinder und der Güte kindlicher Zeugenaussagen liefern können, soll im folgenden etwas ausführlicher auf die Resultate der Studie eingegangen werden.

Die Autoren fanden, dass die generelle Erinnerungsleistung der Kinder mit zunehmendem Alter signifikant ($p < 0.001$) besser wurde (18 Mt. < 30 Mt. = 36 Mt. < 48 Mt. < 60 Mt.). Ein signifikanter Unterschied zeigte sich in der Erinnerung an periphere und zentrale Merkmale des Ereignisses: Bei beiden Fragetypen (frei/strukturiert) war die Erinnerung in allen Altersgruppen bei der ersten und zweiten Befragung an zentrale Merkmale besser als an periphere Details ($p < 0.05$); bei der zweiten Befragung war die Erinnerung an periphere Details bei allen Kindern praktisch verschwunden. Zudem zeigte sich, dass die Erinnerungen in allen Altersgruppen bei der ersten Befragung generell besser waren als bei der zweiten 6 Monate später ($p < 0.001$). Die Kontrollvariable «stress score» (erhoben während und nach der Notfall-Behandlung) war nicht signifikant ($p < 0.94$).

Auf weitere Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Variablen soll hier nicht eingegangen werden. Folgende Schlüsse lassen sich aber aus der Studie von HOWE et al. ziehen:

- 1) Das Ausmass an Stress während eines traumatischen Ereignisses (dieser Art) scheint das spätere Erinnerungsvermögen von Kleinkindern weder negativ noch positiv zu beeinflussen.
- 2) Die Kinder gaben wenige falsche Erinnerungen wieder, und zwar in allen zur Anwendung gekommenen Fragetypen (auch bei Suggestivfragen).
- 3) Mit gerichteten, aber offenen Fragen konnte man am besten Erinnerungen sowohl an periphere als auch an zentrale Aspekte des Ereignisses provozieren, während gerichtete Fragen mit Ja- und Nein-Antworten eine eher ineffektive Befragungstechnik darstellen, v. a. erhöhen sie nicht die Erinnerung an periphere Details.
- 4) Die freie Erinnerung an zentrale Aspekte war über 6 Monate hinweg robust, wohingegen die freie Erinnerung an periphere Details schon beim ersten Interview schlechter war und über die 6 Monate hinweg noch abnahm.
- 5) Kinder, die sich beim ersten Interview sprachlich noch schlecht ausdrücken konnten, zeigten nach 6 Monaten, wenn sie in der sprachliche Entwicklung aufgeholt hatten, nur in der freien Erinnerung eine relative Leistungsverbesserung gegenüber den älteren Kindern, d. h. die Erinnerung an die Behandlung war trotz Sprachfortschritt generell nicht besser als beim ersten Interview.

Die Studie bestätigt weitgehend die Ausgangshypothese der Autoren: Nur Kinder mit ausgebildetem Selbstkonzept (durchschnittlich älter als 24 Mt.) zeigten nach 6 Monaten ein normales Erinnerungsmuster an die Notfallbehandlung. Und zwar erinnerten sich diese Kinder auch 6 Monate

später extrem gut an zentrale Aspekte des traumatischen Vorfalls und der anschliessenden Behandlung. Der Umfang der peripheren Informationen, die frei erinnert wurden, sank nach 6 Monaten stark ab. Besser blieb die Erinnerung dieser «postself»-Kinder an periphere Aspekte auch nach 6 Monaten, wenn man ihnen gerichtete, aber offene Fragen stellte (HOWE et al., 1994: 341ff).

3.2.2 Prädiktoren für die Güte kindlicher Erinnerung an traumatische Ereignisse

Inwiefern die Resultate der oben besprochenen Studie auf die Erinnerung von Kindern an einen sexuellen Missbrauch generalisiert werden dürfen, wird später diskutiert. Es ist denkbar, dass ein Unfall und die nachfolgende Behandlung in einer Notfallstation von einem Kind möglicherweise ganz anders erlebt und erinnert wird als ein sexueller Missbrauch. Aus diesem Grund soll nachfolgend die Studie von GOODMAN et al. (1994) referiert werden. GOODMAN et al. testeten die Erinnerung von Kindern an eine unangenehme und schmerzhaft medizinische Untersuchung des Genitalbereichs, welcher sie sich unterziehen mussten. Diese Genital-Untersuchung (zur Abklärung von Infektionen in Blase und Harnröhre) weist verschiedene gemeinsame Merkmale mit einem sexuellen Missbrauch auf: So z. B. die Berührung der primären Geschlechtsorgane und der mit dem Einführen eines Katheters verbundene Schmerz. Die Autoren gingen davon aus, dass die Kinder auch Schamgefühle entwickeln würden, da als Bestandteil der Prozedur von ihnen verlangt werden musste, vor den Augen des anwesenden Medizinalpersonals auf einem Untersuchungsbett die Blase zu entleeren. Zudem mussten sich einige Kinder wiederholt dieser Untersuchung unterziehen, was zusätzlich die Erforschung von Erinnerungen an mehrmals erlebte, emotional belastende Ereignisse ermöglichte.

Auf folgende Fragen suchten die Autoren mit ihrer Studie Antworten: Können früh erlebte traumatische Ereignisse vergessen werden? Kann man Faktoren identifizieren, die das Nicht-Erinnern beeinflussen – z. B. solche, die mit der normalen kognitiven Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden können? Und schliesslich: Was könnte Kinder dazu führen, einen traumatischen Vorfall ganz oder teilweise falsch zu erinnern? (GOODMAN et al., 1994: 270).

56 Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren bildeten die Stichprobe, darunter 28 Mädchen und 28 Knaben. Für 29 der Kinder war es die erste Untersuchung, für mindestens 17 zumindest die zweite. Die Kinder wurden in drei Altersklassen eingeteilt (3-4j., 5-6j., 7-10j.). Die Daten erhoben die

Untersucher mit vier Fragebögen (Reaktionen der Kinder während der Untersuchung / Reaktionen der Kinder gegenüber der Mutter unmittelbar nach der Untersuchung / Reaktionen nachher zuhause / Erinnerungstest: freies Erinnern, Demonstration an einer Puppe und 61 direkte Fragen, darunter irreführende). Die Untersucher prüften zuerst die Effekte des Alters und der Untersuchungswiederholungen: Erwartungsgemäss war das signifikanteste Resultat die Altersunterschiede in den Erinnerungsleistungen: Jüngere Kinder erzählten weniger ausführlich über die gemachte Erfahrung ($p < 0.01$), beantworteten weniger Fragen korrekt ($p < 0.001$) und machten mehr Falschangaben («dazugedichtete» Informationen: $p < 0.001$, unterlassene Informationen: $p < 0.001$) als ältere Kinder. Das gilt für die jüngste Altersgruppe; bereits die Gruppe der 5-6jährigen schnitt in den Erinnerungstests besser ab. Auch waren die älteren Kinder den suggestiven Fragen gegenüber resistenter. Diese Ergebnisse gelten sowohl für Kinder, die mehrmals diese Unterleibs-Untersuchung erlebten als auch für jene Kinder, die sie zum ersten Mal erlebten.

Die wiederholte Erfahrung hat also die Erinnerungsfähigkeit der Kinder nicht beeinflusst: Die Variable «Alter» hatte einen stärkeren Effekt auf die Erinnerungsleistung der Kinder. Die Autoren interpretieren die Altersunterschiede in der Erinnerungsleistung als eine Konsequenz der unterschiedlichen kognitiven Entwicklungsstadien. Zusätzlich könnte auch das umfassendere Wissen der älteren Kinder über Aerzte und medizinische Untersuchungen zu diesem Effekt beigetragen haben. Die Resultate weisen zudem darauf hin, dass Kinder mit einem fehlenden Verständnis für die belastende Erfahrung weniger exakte Erinnerungen an diese Erfahrung haben. Die Prüfung von Interaktionen ergab – obwohl statistisch nicht signifikant –, dass das Alter und die Wiederholung des belastenden Ereignisses in ihrer Interaktion die Genauigkeit der Erinnerung beeinflussen konnten. Jüngere Kinder, die mehrere Unterleibs-Untersuchungen absolviert hatten, waren geringfügig suggestibler als jüngere Kinder, die nur eine Untersuchung erlebten. Der umgekehrte Trend zeigte sich bei älteren Kindern. Dieses Muster könnte die Vermischung von mehrmals erlebten Ereignissen in der Erinnerung jüngerer Kinder widerspiegeln (GOODMAN et al., 1994: 279ff; CECI et al., 1994).

Folgende **Faktoren** beeinflussten neben dem Alter die Erinnerungsleistung der Kinder:

- Die Mutter-Kind-Interaktion nach der Unterleibs-Untersuchung: Die Mutter-Kind-Interaktion kann insgesamt als Prädiktor für unkorrekte Antworten im Erinnerungstest gelten. Kinder, deren Mütter nach der Untersuchung nicht liebevoll mit ihnen sprachen, sie nicht umarmten,

keine Zeit für sie hatten, ihnen die Prozedur nicht erklärten und die Prozedur nicht mit ihnen diskutierten, zeigten mit signifikant höherer Wahrscheinlichkeit eine schwächere Erinnerungsleistung. Dafür sind nach den Autoren verschiedene Erklärungen möglich: Es könnte z. B. sein, dass Mütter, die nicht mit ihren Kindern diskutierten oder sie wenig unterstützten, den Kindern nicht halfen, Missverständnisse über das Geschehene zu korrigieren. Möglicherweise waren diese Kinder in der Interview-Situation mit einem fremden Erwachsenen auch deshalb suggestibler, weil sie eingeschüchterter waren oder sich mehr Aufmerksamkeit wünschten. Oder, Kinder mit wenig kommunikativen und unterstützenden Eltern hatten mehr allgemeine kognitive Defizite, die die Erinnerungsleistung während des Interviews beeinflussten (GOODMAN et al., 1994: 280ff).

- Die eigenen emotionalen Reaktionen der Kinder: Kinder, die verstanden, worum es bei der Unterleibs-Untersuchung ging; Kinder, die sich mit Besorgnis über die Resultate der Untersuchung äusserten – vielleicht ein Hinweis dafür, dass sie verstanden, dass die Untersuchung Folgen für sie haben könnte; und Kinder, die nach der Untersuchung viele Fragen stellten, erreichten im allgemeinen bessere Resultate in den einzelnen Erinnerungstests. Der Ausdruck von positiven Gefühlen nach der Untersuchung korrelierte hoch mit einem guten Erinnerungsvermögen. V. a. Kinder, die stolz und tapfer waren und Kinder, die keine Schamgefühle zeigten, machten korrektere Angaben und weniger Falschangaben in den Erinnerungstests. Möglicherweise diente den tapferen Kindern die Emotion «Stolz» als Motivator für die exaktere Wiedergabe des Erlebten. Eine qualitative Analyse der Interviews ergab, dass beschämte Kinder in der freien Erinnerung, v. a. Informationen, die die Berührung der Geschlechtsorgane betrafen, nicht erwähnten. Kinder, die Symptome eines posttraumatischen Stresssyndroms nach DSM-III-R zeigten, schnitten tendenziell in den Erinnerungstests schlechter ab als die symptomfreien Kinder (GOODMAN et al., 1994: 282ff).

Um **Prädiktoren** für die Leistung der Kinder in der freien Erinnerung und für ihre Suggestibilität zu bestimmen, wurden hierarchische Regressionen gerechnet. Für die Leistung in der freien Erinnerung ergaben sich folgende Prädiktoren:

- «Child has acted sad since the (...) exam»
(Beta = 0.25, p = 0.05),
- «Child seemed embarrassed since the (...) exam»
(Beta = -0.28, p = 0.07).

D. h. die Emotion «Trauer» scheint die freie Erinnerung an das Erlebte zu verbessern. Im Gegensatz dazu scheint die Emotion «Scham» zu schlechteren Leistungen in der freien Erinnerung zu führen. Es ist denkbar, dass die Emotion Trauer an eine bessere kognitive Verarbeitung des Ereignisses gekoppelt ist, was wiederum zu einer ausführlicheren Enkodierung des Erlebten im Gedächtnis und damit zu einer besseren Erinnerung führen kann. Umgekehrt behindert Scham möglicherweise diese kognitive und emotionale Verarbeitung des Ereignisses.

Für die Suggestibilität ergaben sich folgende Prädiktoren:

- «Child seems to have understood the (...) exam»
(Beta = -0.31, $p < 0.05$),
- «Mom discussed (...) exam with child»
(Beta = -0.24, $p < 0.05$),
- «Child has acted reenacted (...) exam in play»
(Beta = 0.31, $p < 0.05$).

D. h. Kinder, die die Untersuchung verstanden und deren Mütter die Untersuchung mit den Kindern diskutierten, waren weniger suggestibel, während Kinder, die das Erlebte zuhause nachspielten, suggestibler waren (GOODMAN et al., 1994: 285). Vielleicht interpretieren diese Kinder im Spiel das Ereignis neu und Fantasie vermischte sich mit der Realität. Leider versuchen die Autoren dieses Resultat ihrer Studie nicht zu interpretieren. Dennoch könnte es ein wichtiger Hinweis dafür sein, dass spielerische Befragungen mit sogenannten Geschlechtspuppen, wie sie im Rahmen von Psychotherapien und Zeugenbefragungen bei Kindern oft angewandt werden, suggestibel sein könnten und nicht wahre Erinnerungen zutage fördern, sondern Neuinterpretationen eines (möglicherweise traumatischen) Erlebnisses darstellen.

3.2.3 Ausblick

Inwiefern die Befunde der Studien von HOWE et al. (1994) und GOODMAN et al. (1994) auf die Erinnerung von Kindern übertragen werden können, die einen sexuellen Missbrauch erlebt haben, wird später besprochen. An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass HOWE et al. (1994) mit ihrer Arbeit allgemeine Gesetzmässigkeiten von Erinnerungsprozessen aufzeigen konnten. Sie konnten zum einen zeigen, dass Erinnerungen an vor dem 3. Lebensjahr erlebte Ereignisse fragmentarisch und inkohärent bleiben und nur behavioral ausgedrückt werden können. Zum anderen unterstützen ihre Ergebnisse die Vermutung, dass Erinnerungen an traumatische Ereignisse denselben konstruktiven, destruktiven und rekon-

struktiven Prozessen zu unterliegen scheinen wie normale Erinnerungen auch. Zudem scheinen zentrale Aspekte eines traumatischen Ereignisses nicht vergessen zu werden, während periphere Details im Verlauf der Zeit schlechter erinnert werden.

Aufgrund der Ergebnisse von HOWE et al. (1994) und anderer, in dieser Arbeit nicht zitierter Studien (z. B. TESSLER & NELSON, 1994), scheint mir die Generalisierung, dass vor dem 3. Lebensjahr sexuell missbrauchte Kinder später keine autobiografischen Erinnerungen an dieses Erlebnis haben können, zulässig. Möglich ist aber, dass Kinder ohne Selbstkonzept ihre fragmentarischen Erinnerungen in Form von Bildern gespeichert haben, die sie dann zu einem späteren Zeitpunkt im Leben wiedererlangen könnten (TESSLER & NELSON, 1994). Beispielsweise ist denkbar, dass durch äussere Stimuli wie z. B. das zufällige Treffen des Täters auf der Strasse, den ersten Geschlechtsverkehr oder auch eine Psychotherapie solche Erinnerungsfragmente wieder auftauchen können, die sich dann behavioral, z. B. in Form von Angst und Ekel oder auch in Vorstellungsbildern ausdrücken können.

Die nachträgliche Interpretation solcher Emotionen und Bilder kann, muss aber nicht konsistent mit der ursprünglichen Erfahrung sein, d. h. es ist nicht möglich, nachträglich diese neu gewonnenen Erinnerungen auf ihre Adäquanz zu prüfen (es sei denn, sie können durch Zeugen bestätigt werden). Deshalb können solche Erinnerungen vor Gericht als Zeugenaussagen wohl keine Beweiskraft haben. Für «postself»-Kinder ist es den Ergebnissen der beiden Studien nach zu schliessen wohl eher wahrscheinlich, dass sie darunter zu leiden haben, einen sexuellen Missbrauch nicht zu vergessen. Die Studie von GOODMAN et al. (1994), welche die Situation eines sexuellen Uebergriffs meiner Ansicht nach am besten mimte, konnte zeigen, dass das Alter sowie die sprachliche und emotionale Interaktion mit der nächsten Bezugsperson die Erinnerungsleistung von traumatisierten Kindern beeinflusst: «junges Alter» und «wenig mütterliche Unterstützung» verschlechterte die Erinnerungsleistung der Kinder. Die Autoren identifizierten zusätzliche Faktoren, die kindliche Erinnerungen an ein traumatisches Erlebnis beeinflussten: V. a. die Emotion «Scham» erwies sich als ungünstig für eine gute Erinnerungsleistung, wohingegen «Trauer» die Leistungen verbesserte. Das wiederholte Erleben eines traumatischen Ereignisses scheint in keinem Zusammenhang mit der Erinnerung an dieses Ereignis zu stehen, wohingegen Stresssymptome sich eher negativ auf die Erinnerungsleistung auswirkten.

Als «kleinster gemeinsamer Nenner» der zwei vorgestellten Studien zur Erinnerungsfähigkeit von Kindern kann die Variable «**Alter**» gelten: Je

älter die Kinder zum Zeitpunkt der traumatischen Erfahrung, desto besser die Erinnerungsleistung resp. je jünger die Kinder, desto schlechter die Leistung.

3.3 Empirische Studien zur Erinnerung von Erwachsenen an einen in der Kindheit erlebten sexuellen Missbrauch

An den Studien zur Erinnerung von Erwachsenen an einen in der Kindheit erlebten sexuellen Missbrauch haftet oft der Makel, dass sie retrospektiv durchgeführt wurden. KIHLMSTROM (1996: 299) fordert deshalb für retrospektive Studien, dass erinnerte sexuelle Gewalttaten durch unabhängige Beweise bestätigt werden müssen. Nach SCHOOLER (1994: 458) sollten Studien zur Erinnerung an einen sexuellen Missbrauch idealerweise prospektiv geführt werden. Bislang wurden erst wenige prospektive Studien in diesem Bereich durchgeführt. Eine in der Fachliteratur viel beachtete Studie von Linda M. WILLIAMS (1995) soll an dieser Stelle referiert werden. Sowohl SCHOOLER (1994) als auch KIHLMSTROM (1996) gestehen dieser Studie eine hohe Validität zu.

3.3.1 Prävalenz von wiedererlangten Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch bei Erwachsenen

WILLIAMS (1995) interviewte 129 Frauen, 17 Jahre nachdem sie sexuell missbraucht worden waren. Die Mädchen wurden anfangs der 70er Jahre wegen des Missbrauchs in einer Klinik ärztlich untersucht und behandelt. Das auf Opfer von sexuellem Missbrauch spezialisierte Krankenhaus legte für jede Patientin eine detaillierte Krankengeschichte an, in der auch Details des Missbrauchs festgehalten wurden. Zusätzlich wurde zu Forschungszwecken standardisierte Interviews mit den Mädchen und/oder dem Pflegepersonal durchgeführt und schriftlich festgehalten. Mit Hilfe dieser Aufzeichnungen war es der Autorin möglich, die Aussagen der Frauen über ihre Erinnerungen an den Missbrauch mit den Daten aus den frühen 70er Jahren des Krankenhauses zu vergleichen und auf ihre Konsistenz hin zu prüfen.

Drei Fragen interessierten die Autorin im Vorfeld der Interviews: 1) Wie verbreitet sind unter in der Kindheit missbrauchten Frauen Perioden, in denen sie sich nicht an den Missbrauch erinnern konnten? 2) Gibt es einen Zusammenhang zwischen Vergessen und Wiedererinnern des Missbrauchs und dem Alter der Frauen zum Zeitpunkt des Missbrauchs? Oder bestehen Zusammenhänge zwischen anderen Faktoren wie die Beziehung zum Täter, die Schwere des Traumas oder mütterliche Unterstützung einerseits und der Erinnerungsfähigkeit andererseits? 3) Sind

die wiedererlangten Erinnerungen konsistent mit den Aufzeichnungen der Klinik zum Zeitpunkt des Missbrauchs? Und wie steht es um die Güte wiedererlangter Erinnerungen im Vergleich zu Frauen, die sich immer an den Missbrauch erinnern konnten (WILLIAMS, 1995: 654f.)? Zum Zeitpunkt des Missbrauchs waren die Mädchen zwischen zehn Monate und zwölf Jahre alt. Beim Interview waren die nun erwachsenen Frauen zwischen 18 und 31jährig. Der sexuelle Missbrauch der Mädchen reichte von intimen Berührungen bis hin zur Penetration. 62% von ihnen wurde auch physische Gewalt zugefügt. Sämtliche Täter waren Männer. In 34% der Fälle waren sie Familienmitglieder, in 25% der Fälle waren es dagegen fremde Männer.

Die Interviews fanden zwischen 1990 und 1992 statt. Den Teilnehmerinnen wurde mitgeteilt, es handle sich um eine Nachuntersuchung von Frauen, die als Kinder in dieser Klinik behandelt worden sind. Dass der sexuelle Missbrauch im Zentrum des Interesses stand, wurde ihnen anfänglich nicht mitgeteilt. Während dreier Stunden wurden die Frauen individuell über ihre Kindheitserfahrungen und ihr Erwachsenenleben befragt. In einer Reihe von Tests wurde ihr psychischer und physischer Gesundheitszustand abgeklärt. 14 standardisierte Fragen wurden im Interview gestellt, um Auskunft über sämtliche erlebten sexuellen Uebergriffe zu erhalten. Die Interviewer wussten nicht darüber Bescheid, dass die Frauen als Kinder sexuell missbraucht worden waren. Das Vorgehen in dieser Untersuchung ist ethisch nicht unbedenklich. WILLIAMS war jedoch darauf angewiesen, möglichst unverfälschte Daten zu erheben, um die Erinnerung der Frauen an den erlebten Missbrauch erforschen zu können, was die Zurückhaltung von Informationen an die Teilnehmerinnen zu Beginn der Untersuchung rechtfertigt.

Der Vergleich der transkribierten Interviews mit dem Datenmaterial aus den 70er Jahren durch zwei Rater ergab, dass 62% der Frauen sich detailliert an den Missbrauch erinnern konnten. Jene Frauen wurden ausführlicher befragt über den Missbrauch selber, wie er aufgedeckt wurde, wie die Umwelt darauf reagierte und über die Folgen für ihr Leben. Schliesslich wurden ihnen zur Testung der Erinnerung folgende offene Fragen gestellt: «Was there ever a time you did not remember that this happened to you?» und «What resulted in your remembering?» (WILLIAMS, 1995: 655). Am Schluss der Datenerhebung lagen der Autorin komplette Daten von 75 Frauen für die weitere Analyse zur Verfügung. Drei Masse sollten verschiedene Missbrauchscharakteristika erfassen: Grad der physischen Gewalt (basierend auf der Krankengeschichte, auf einer Skala von 0 bis 4 Ausprägungen), genitale Penetration durch Penis oder Finger und die Nähe zum Täter (0 = Fremder, 1 = Verwandter, 3 = Mitglied der Kernfami-

lie). Das Mass für den Grad der mütterlichen Unterstützung basierte auf einer Selbsteinschätzung der Frauen auf einer Skala mit 5 Ausprägungen (WILLIAMS, 1995: 656).

Wiedererlangte Erinnerungen: 16% der 75 Frauen, die sich an den dokumentierten Missbrauch erinnerten, gaben an, sich während einer gewissen Zeit in ihrer Vergangenheit nicht an den Missbrauch erinnern zu können. 42% der 12 Frauen mit wiedererlangten Erinnerungen glaubten, sich (zum Zeitpunkt des Interviews) an das meiste, was passiert war, erinnern zu können. Im Gegensatz dazu gaben 77% der Frauen, die sich schon immer an den Missbrauch erinnern konnten, an, sich an das meiste erinnern zu können (WILLIAMS, 1995: 656).

Soziale und mütterliche Unterstützung: Die prüfstatische Analyse der Werte zur mütterlichen Unterstützung ergab, dass jene Frauen mit wiedererlangten Erinnerungen signifikant weniger Rückhalt bei ihren Müttern gefunden hatten als jene Frauen mit konstanter Erinnerung an den Missbrauch. Obwohl nicht statistisch signifikant, zeigte sich auch, dass die Frauen mit wiedererlangten Erinnerungen nach dem Missbrauch weniger oft professionelle Beratung in Anspruch nahmen als die Frauen ohne Erinnerungsunterbruch (WILLIAMS, 1995: 659).

Zur Prüfung der unabhängigen Einflüsse der einzelnen signifikanten Variablen wurde eine Regressionsanalyse durchgeführt. Nachdem die Variable «Grad der physischen Gewalt» während des Missbrauchs ausgeschlossen wurde, zeigte sich, dass «junges Alter zum Zeitpunkt des Missbrauchs» und «schwache mütterliche Unterstützung» die Wahrscheinlichkeit erhöhten, den Missbrauch zu vergessen und erst später wieder zu erinnern. Die separate Regressionsanalyse unter Ausschluss der Variable «Alter und Grad der Gewalt» brachte keinen unabhängigen Effekt von «Grad der Gewalt» hervor. Ebenfalls kein unabhängiger Effekt zeigte sich, wenn in die Analyse «Alter» und «Grad der Gewalt» zusammen einfließen. Der Fakt, dass erlittene Gewalt während des Missbrauchs in der multivariaten Analyse keinen unabhängigen Beitrag zum Vergessen resp. Wiedererlangen von Erinnerungen leistete, lässt vermuten, dass «Gewalt» in Verbindung mit «Alter» der Grund für die oben diskutierte bivariate Beziehung war (WILLIAMS, 1995: 660).

Die qualitative Auswertung der Daten liess erkennen, dass die meisten Frauen ihre Erinnerung aufgrund von äusseren Stimuli wiedererlangten. Sie trafen z. B. zufällig den Täter oder jemanden, der ihm sehr glich oder gerieten bei Betrachten eines Horrorfilms in denselben psychischen Zustand wie damals während des Missbrauchs (WILLIAMS, 1995: 661ff).

3.3.2 Ausblick

Man kann in WILLIAMS' Studie (1995) davon ausgehen, dass es sich bei den wiedererlangten Erinnerungen der 12 Frauen nicht um falsche Erinnerungen handelt, da ihr Missbrauch 17 Jahre zuvor von Zeugen verifiziert und in der behandelnden Klinik detailliert dokumentiert wurde. In der ursprünglichen Stichprobe von WILLIAMS (1995) gab es eine Reihe von Frauen, die sich in ihrem Leben nie an den Missbrauch erinnern konnten (auch nicht beim Interview). Die Autorin schreibt, diese Frauen seien fast ausschliesslich in sehr früher Kindheit missbraucht worden (WILLIAMS, 1995: 667). Ihre Erinnerungsunfähigkeit kann demnach mit infantiler Amnesie erklärt werden.

Diese Beobachtung deckt sich mit den Ergebnissen von HOWE et al. (1994) (siehe Kapitel 3.2.1 dieser Arbeit). Darf man aber den Schluss ziehen, dass wenn erst einmal ein autobiografisches Gedächtnis herangereift ist (etwa im Alter von 3 Jahren), ein (sexuell) traumatisierter Mensch notwendigerweise eine Erinnerung an dieses Ereignis bis ins Erwachsenenalter beibehält? WILLIAMS' Ergebnisse (1995) lassen diesen Schluss nicht zu. HOWE et al. (1994) und GOODMAN et al. (1994) stimmen in ihren Ergebnissen darin überein, dass mit zunehmendem Alter die Erinnerungsleistung von Kindern zunimmt. Doch wie WILLIAMS (1995) feststellen konnte, kann trotz höheren Alters und besserer Erinnerungsfähigkeit die Erinnerung an ein traumatisches Erlebnis später komplett abhanden kommen. Zwar fand auch sie, dass Frauen, die sich für gewisse Zeit nicht mehr an den Missbrauch erinnern konnten, zum Zeitpunkt des Missbrauchs durchschnittlich 3 Jahre jünger waren als Frauen, die sich konstant an das Erlebte erinnerten (6.5 vs. 9.5jährig). Doch dem Vergessen eines traumatischen Ereignisses müssen neben der infantilen Amnesie noch andere Faktoren zugrunde liegen.

In WILLIAMS' Studie (1995) ist dies interessanterweise die Variable «mütterliche Unterstützung». Demzufolge schränkt eine schwache Unterstützung durch die nächste Bezugsperson nicht nur die Erinnerungsfähigkeit des traumatisierten Kindes mittelfristig nach dem Ereignis ein (vergleiche GOODMAN et al., 1994), sondern erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind in seinem späteren Leben das Erlebnis zumindest für eine gewisse Zeit vergisst.

Diese Erkenntnis belegt, dass neben dem kognitiven Entwicklungsstand eines traumatisierten Kindes auch die Reaktionen seiner Umwelt darüber mitentscheiden, ob es die Erinnerung an das Ereignis vergessen und erst im Erwachsenenalter wiedererlangen wird. Das durch emotionale und kog-

nitive Unterstützung durch eine nahe Bezugsperson erreichte Verständnis des Kindes für das Erlebte könnte nicht nur die mittelfristige Erinnerungsleistung verbessern, sondern auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das Ereignis komplett enkodiert wird und somit der Erinnerung auch langfristig zugänglich bleibt.

Die Erkenntnisse von WILLIAMS zusammenfassend lässt sich sagen, dass «Recovered Memories» an einen sexuellen Missbrauch, die von Erwachsenen berichtet werden ziemlich konsistent mit den tatsächlich gemachten Erfahrungen sein können. Dies ist kein Beweis für die Validität aller wiedererlangter Erinnerungen; doch zumindest scheint es prinzipiell möglich zu sein, ein traumatisches Ereignis eine Zeitlang zu vergessen und später wiederzuerinnern, z. B. auch im Rahmen einer Psychotherapie. Im nächsten Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, ob einer erwachsenen Person, z. B. im Rahmen einer Psychotherapie, ein solches Ereignis suggeriert werden kann.

3.4 Suggestibilität von Erinnerungen

Es gibt eine Fülle von Untersuchungen, die demonstrieren, dass Individuen, insbesondere Kinder, zu lebendigen Erinnerungen an Ereignisse kommen können, die sie nie in der Realität erlebt hatten. Im folgenden Kapitel soll ein viel beachtetes Experiment zur Suggestibilität Erwachsener, welches Elizabeth F. LOFTUS 1993 durchführte, vorgestellt werden.

3.4.1 Verloren im Shopping-Center

Das «Lost-in-a-Mall»-Experiment fand grosse Beachtung durch US-amerikanische News-Sendungen und wurde selbst in nachmittäglichen Talk-Sendungen zum Thema «falsche Erinnerungen» des öfteren als Beweis für die Existenz des gleichnamigen Syndroms herangezogen. Im Januar 1998 stellte LOFTUS ihr Experiment in der Zeitschrift «Spektrum der Wissenschaft» der deutschsprachigen Öffentlichkeit vor.

In diesem Experiment ging es vor allem darum, den Versuchspersonen nicht bloss Details einer ansonsten intakten Erinnerung, sondern die komplette Illusion eines tatsächlich nie stattgefundenen Ereignisses einzupflanzen. Während des Experimentes sollten die Versuchspersonen einerseits möglichst keiner übermassigen emotionalen Belastung ausgesetzt werden, doch andererseits wollte die Autorin einen Gedächtnisinhalt kreieren, der als tatsächliches Erlebnis zumindest leicht traumatisch gewesen wäre. Sie beschloss, den Versuchsteilnehmern – 24 Personen zwischen 18 und 53 Jahren – zu suggerieren, sie seien im Alter von 5 Jahren

in einem grossen Kaufhaus verlorengegangen. Zu diesem Zweck wurden die Probanden aufgefordert, sich bestimmte Kindheitserlebnisse ins Gedächtnis zu rufen, die den Versuchsleitern vorher von einem der engsten Verwandten berichtet worden seien. Für jeden Teilnehmer wurde ein kleines Heft vorbereitet, in dem in knappen Worten vier Geschichten erzählt wurden; aber nur drei davon waren wirklich vorgefallen. Der Verwandte versicherte zuvor plausibel, dass der Teilnehmer sich als Kind nicht im Kaufhaus verirrt hätte. Das falsche Szenario enthielt folgende Elemente: Verlorensein für längere Zeit, Weinen, Hilfe und Trost durch ältere Frau finden und glückliche Wiedervereinigung mit der Familie (LOFTUS, 1998: 63).

Nachdem die Probanden alle Geschichten über sich gelesen hatten, schrieben sie auf, woran sie sich bei jeder erinnerten. Wenn ihnen gar nichts mehr einfiel, sollten sie auch dies notieren. Bei zwei nachfolgenden Interviews wurde ihnen gesagt, man interessiere sich dafür, auf wie viele Details sie sich jetzt noch besinnen können und inwieweit ihre Erinnerungen sich mit denen ihres Verwandten deckten. Dabei wurde den Versuchspersonen nicht mehr der gesamte Text der Ereignisschilderungen vorgelesen, sondern nur Ausschnitte, die als Gedächtnisstütze dienen sollten (ibid.).

Die Versuchspersonen erinnerten sich an etwas von 49 der 72 Erlebnisse (68%) – sowohl unmittelbar nach dem ersten Lesen des Hefts als auch in den späteren Interviews. Aber immerhin 7 der 24 Teilnehmer (29%) meinten nach dem Lesen der Geschichten, sich mehr oder weniger vollständig an das eigens für sie konstruierte falsche Ereignis zu erinnern. Auch in den beiden Interviews bestanden noch 6 Teilnehmer (25%) darauf. Qualitativ gab es allerdings gewisse Unterschiede zwischen echten und falschen Erinnerungen: die Probanden beschrieben die wirklichen Ereignisse wortreicher und schätzten sie auch als deutlicher ein (ibid.).

3.4.2 Ausblick

Das «Lost-in-a-Mall»-Experiment von LOFTUS (1998) belegt, dass man in die Erinnerung Erwachsener komplette fiktive Ereignisse induzieren kann. Beweist es damit aber auch, dass man einem Erwachsenen, der in seiner Kindheit nie sexuell missbraucht wurde, eine fiktive Missbrauchserfahrung suggerieren kann? Verlorensein in einem Einkaufszentrum dürfte unter Kindern ein weit verbreitetes Ereignis sein. Und die meisten Kinder, die es noch nie erlebt haben, können sich dieses angsteinflössende Ereignis vermutlich leicht vorstellen. Es ist anzunehmen, dass die meisten Mütter ihren Kindern Anweisungen geben, wie sie sich zu verhalten hätten,

wenn sie im Einkaufszentrum verloren gingen (z. B. nicht davon rennen, sich bei der Kasse melden, etc.). Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass im Gedächtnis der meisten Kinder und Erwachsenen (zumindest, wenn sie in einer westlichen Gesellschaft aufgewachsen sind) ein Skript/Schema des Ereignisses «Verlorengehen im Einkaufszentrum» gespeichert ist. Versucht man nun, einem Erwachsenen dieses Szenario zu suggerieren, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass dieses Skript aus der Kindheit im Gedächtnis aktiviert wird. So könnten sich die Versuchspersonen im Experiment von LOFTUS (1998) das Einkaufszentrum vorgestellt haben, in das sie jeweils mit ihrer Mutter oder ihren Eltern einkaufen gingen. Und sie vergegenwärtigen sich vielleicht auch, welche Anweisungen sie damals von ihrer Mutter für besagten Fall erhalten hatten. Hinzu kommt noch, dass in LOFTUS' Experiment die Versuchspersonen glaubten, ein naher Verwandter hätte den Vorfall der Untersucherin gegenüber bestätigt. Es ist denkbar, dass man einen nahen Verwandten, der zum Zeitpunkt des Ereignisses vielleicht sogar anwesend war, für glaubwürdiger hält als die eigene Erinnerung.

Die imaginierte Rekonstruktion des Vorfalles auf der Basis des bestehenden Skripts und das Wissen um den verwandten Zeugen könnten die Entstehung einer veritablen falschen Erinnerung begünstigen. D. h. obwohl LOFTUS (1998) ihren Versuchspersonen ein – für Kinder sicherlich – traumatisches Ereignis suggerieren konnte, ist das Ereignis «Verlorengehen im Einkaufszentrum» nicht ohne weiteres vergleichbar mit dem Erlebnis eines sexuellen Missbrauchs. Denn kaum ein Kind dürfte ein Skript eines sexuellen Missbrauchs haben, es sei denn, es hat einen sexuellen Uebergriff selber erlebt und als solchen verstanden. Andererseits haben heute aufgrund der Enttabuisierung des sexuellen Kindsmisbrauchs vermutlich viele Erwachsene eine Vorstellung darüber, wie ein solches Geschehen ablaufen könnte. Doch entwickelten sie diese Vorstellung im Gegensatz zur «Lost-in-a-Mall»-Vorstellung eher in der Pubertät oder im Erwachsenenalter. Dieser Umstand *könnte* die Suggestion des Verlorengehen-Ereignisses gegenüber der Suggestion des Ereignisses «sexueller Missbrauch in der Kindheit», z. B. im Rahmen einer Psychotherapie, erleichtern. Weitere Untersuchungen sind in diesem heiklen Gebiet unbedingt von Nöten.

4. DISKUSSION

WILLIAMS (1995) stellte bei 16% der untersuchten Frauen mit wiedererlangten Erinnerungen eine amnestische Phase fest. Die Resultate dieser Studie (und anderer in der vorliegenden Arbeit nicht referierter Studien)

demonstrieren, dass Amnesien und (wahre) wiedererlangte Erinnerungen bei in der Kindheit missbrauchten Frauen existieren können. Die Resultate dieser Studien sagen aber nichts über die Mechanismen aus, die den Amnesien und der Rückkehr der Erinnerungen zugrunde liegen (und sie schliessen auch nicht aus, dass es falsche wiedererlangte Erinnerungen geben kann). Andererseits scheint die Behauptung, die Wiedererlangung von Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch (z. B. im Rahmen einer Psychotherapie) sei kaum möglich, da es keine empirischen Belege für die Existenz eines Verdrängungsmechanismus gebe (z. B. False Memory Syndrome Foundation, 1998; KIHLMSTROM, 1996; LOFTUS & KETCHAM, 1994; OFSHE & WATTERS, 1996) nicht nur wegen der Befunde von WILLIAMS (1995) nicht zulässig: Diese Argumentation basiert auf der Vorstellung, Verdrängung sei der einzige Mechanismus, durch den psychogenes Vergessen erfolgen kann.

In der Logik dieser Argumentation ist die Wiedererlangung einer Erinnerung darum nicht möglich, weil es keine Verdrängung gibt, die zu diesem Zweck aufgehoben werden kann. Psychogenem Vergessen können aber andere Mechanismen zugrunde liegen. Allerdings ist über diese Mechanismen heute noch wenig bekannt. Zukünftige Erinnerungsforschung sollte sich deshalb eingehend mit den Mechanismen hinter psychogenem Vergessen beschäftigen. Erachtet man die Existenz von wiedererlangten Erinnerungen, und damit Mechanismen des Vergessens als gesichert, so muss man sich mit der Natur dieser Erinnerungen auseinandersetzen. Da wiedererlangte Erinnerungen meistens Ereignisse aus der Kindheit betreffen, ist es wichtig, die Erinnerungsfähigkeit von Kindern zu untersuchen. Denn, die potentielle Wahrhaftigkeit einer wiedererlangten Erinnerung hängt von der Genauigkeit der Erinnerung, die ursprünglich enkodiert wurde, ab. Aus diesem Grund ist das Verständnis für die Entwicklung des autobiografischen Gedächtnisses von grosser Wichtigkeit.

Obwohl weder GOODMAN et al. (1994) noch HOWE et al. (1994) den direkten Vergleich zwischen Erinnerungen an traumatische Ereignisse und nichttraumatische Ereignisse unternahmen, weisen die Resultate beider Studien darauf hin, dass Erinnerungen an schmerzhaft medizinische Untersuchungen vergleichbar sind mit gewöhnlichen Erinnerungen: Auch traumatische Erinnerungen scheinen vom Entwicklungsstand des kindlichen Erinnerungsvermögens abhängig, und damit vulnerabel für Fehler und Vergessen zu sein. Dennoch muss auf die Unterschiede zwischen Erinnerungen an eine medizinische Untersuchung und Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch hingewiesen werden. Wie GOODMAN et al. (1994: 290) hervorstreichen, besteht ein grosser Unterschied darin, dass medizinische Behandlungen sozial sanktionierte Aktivitäten sind. Kinder,

die sich einer solchen Behandlung unterziehen müssen, können möglicherweise mit grösserer sozialer Unterstützung rechnen und entwickeln deshalb ein besseres Verständnis für das Ereignis (zwei Faktoren, die positiv mit der Erinnerungsleistung korrelierten). GOODMAN et al. (1994) fanden auch individuelle Unterschiede in der Erinnerungsleistung von Kindern. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Reaktionen von Kindern nach einem sexuellen Missbrauch von solchen Unterschieden abhängen (z. B. ob der Missbrauch vergessen wird oder nicht). Die Bedeutung dieser individuellen Unterschiede für die Erinnerung von Kindern an traumatische Ereignisse muss in Zukunft erforscht werden.

Schliesslich interessierte auch die Frage, ob einem Individuum falsche Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch suggeriert werden können. Die Studie von LOFTUS (1998) rechtfertigt die Bejahung des ersten Teils der Frage: Es ist möglich, einem Erwachsenen falsche Erinnerungen zu suggerieren. (Uebrigens zeigen andere, in dieser Arbeit nicht vorgestellte Studien, dass das bei Kindern noch besser gelingt.) Ob einem Menschen Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch suggeriert werden können, beantwortet diese Studie (wie andere Studien) nicht. Es muss versucht werden, die Bedingungen und Mechanismen zu erforschen, die Suggestionen von falschen Erinnerungen ermöglichen. Um die Validität des FMS zu überprüfen, sollten auch neue Versuchsparadigmen kreiert werden, was aus ethischen Gründen kaum möglich sein dürfte.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verjährungsfristen im schweizerischen Strafrecht bei sexuellen Handlungen mit Kindern und der daraus auch hierzulande zu erwartenden «Recovered Memory / False Memory»-Debatte können aus den Resultaten der in dieser Arbeit referierten Studien zusammenfassend folgende Schlüsse gezogen werden:

- Es existieren bei Erwachsenen wahrheitsgetreue wiedererlangte Erinnerungen an einen in der Kindheit erlebten sexuellen Missbrauch, wenngleich noch wenig über die Mechanismen bekannt ist, die dem Vergessen und Wiedererlangen von Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch zugrunde liegen. Eine autobiografische Wieder-Erinnerung an einen sexuellen Missbrauch vor dem 3. Lebensjahr ist wohl ausgeschlossen.
- Zwar ist es möglich, Kindern und Erwachsenen falsche Erinnerungen zu suggerieren, die Resultate der Experimente, in denen dies gelang, haben aber eine noch ungenügende externe Validität und können somit die Existenz des «False Memory Syndromes» nicht beweisen.

Ob es Menschen gibt, die an einem «False Memory Syndrome» leiden, wie es von der gleichnamigen Vereinigung postuliert wird, ist nicht auszuschliessen. Aufgrund den Befunde der in dieser Arbeit referierten Studien (die in etwa dem heutigen Forschungsstand entsprechen) ist an der Glaubwürdigkeit von wiedererlangten Erinnerungen sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen dann höchste Skepsis angebracht, wenn solche Erinnerungen in die Zeit vor dem 3. Lebensjahr zurückgehen und wenn die Erinnerungen an einen sexuellen Missbrauch in der Kindheit (nach dem 3. Lebensjahr) sehr detailliert dargestellt werden.

Damit bleibt das Problem der Beweisführung aufgrund von (wiedererlangten) Erinnerungen für Anklage und Verteidigung vor Gericht ein schweres Unterfangen. Immerhin können die in dieser Arbeit erwähnten Einwände am Wahrheitsgehalt wiedererlangter Erinnerungen einen Hinweis auf die Glaubwürdigkeit solcher Erinnerungen liefern, egal ob sie spontan oder im Rahmen einer Psychotherapie zurückgekehrt sind. Idealerweise müssen also Erinnerungen eines Opfers von sexuellem Missbrauch auch bei einer Neuregelung der Verjährungsfristen von unabhängigen Zeugen, anderen Beweismitteln oder einem Geständnis des Täters bestätigt werden können. Ist dies nicht möglich, scheinen richterliche Fehlurteile nach beiden Seiten programmiert. Es wird sich zeigen, ob die Vor- oder die Nachteile der neuen Regelung überwiegen werden. Wie KILLIAS & JENNY (1998: 28) betonen, wäre jedoch eine Häufung von Fehlurteilen «der sicherste Weg, (...) das Anliegen des Kinderschutzes zu diskreditieren».

Anmerkungen

¹ Die «False Memory Syndrome Foundation» (FMSF) nimmt in den USA eine gewichtige Rolle in der öffentlichen Diskussion und in der wissenschaftlichen Debatte rund um das «False Memory Syndrome» ein. Die FMSF wurde 1992 in Philadelphia, Pennsylvania (USA) gegründet. Im November 1991 erschien in verschiedenen Zeitungen der USA eine Kolumne, in der ein Journalist über ein Ehepaar berichtete, dessen erwachsene Tochter den Vater anschuldigte, sie als Kind sexuell missbraucht zu haben. Die Erinnerung an dieses Ereignis erlangte sie in einer Psychotherapie wieder. Der in der Kolumne erwähnte Psychiater Harold LIEF erhielt in der Folge hunderte von Briefen von Eltern, denen Aehnliches widerfahren war. Zusammen mit einer Gruppe von betroffenen Familien und Fachleuten (Juristen, Sozialarbeiter, Soziologen, Psychologen und Psychiater) der Universitäten Pennsylvania und John HOPKINS gründete er daraufhin die FMSF. Eine FMSF wurde

inzwischen auch in Grossbritannien gegründet. 1994 zählte die US-amerikanische Vereinigung bereits 12'000 Mitglieder. Selbsterklärte Ziele der Vereinigung sind (a) die Suche nach den Gründen für die angeblich grosse Verbreitung des FMS, (b) neue Fälle des Syndroms präventiv zu verhindern und (c) den primären und sekundären (z. B. fälschlicherweise angeklagte Eltern) Opfern zu helfen (The False Memory Syndrome Foundation, 1998, Purpose, On-line).

Die FMSF als Vereinigung, die Motivation ihrer Mitglieder und das wissenschaftliche Vorgehen von FMSF-Forschern wird von vielen Wissenschaftlern und gesellschaftlichen Gruppierungen kritisch und zum Teil auf polemische Art und Weise in Frage gestellt. Von seiten der Missbrauchs-Opfer-Vereinigungen wird der FMSF beispielsweise vorgeworfen, als Lobby für Pädophile und Sexualstraftäter zu fungieren (POPE, 1996: 960).

² Nach Art. 70 des StGB verjährt die Strafverfolgung in 20 Jahren, wenn die strafbare Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist; in zehn Jahren, wenn die strafbare Tat mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht ist; in fünf Jahren, wenn die strafbare Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist. Die Verjährung beginnt nach Art. 71 mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tat ausführt; wenn er die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Literatur

Bass E., Davis L., *The courage to heal: A guide for women survivors of child sexual abuse*, New York: Harper & Row, 1988.

Ceci S.J., Crotteau Huffmann M.L., Smith E. & Loftus E.F., «Repeatedly thinking about a non-event: Source misattributions among preschoolers», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 388-407.

Edmiston S., «A twenty-nine-year-old California women charges her father with 20-year old murder», *Glamour*, November, 1990, 228-285.

Ernst C., «Missbrauch vergisst man nicht», *Tages Anzeiger*, Zürich: TA Media Verlag AG, 24. September 1999.

False Memory Syndrome Foundation (The), *Frequently asked questions about the False Memory Syndrome Foundation*, On-line, 1998.
Available: <http://www.csicop.org/>

Frederickson R., *Repressed memories: A journey to recovery from sexual abuse*, New York: Penguin Books, 1992.

Goodman G.S., Batterman-Faunce J.M., Quas J.A., Riddlesberger M.M. & Kuhn J., «Predictors of accurate and inaccurate memories of traumatic events experienced in childhood», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 269-294.

Howe M.L., Courage M.L. & Peterson C., «How can I remember when «I» wasn't there: Long-term retention of traumatic experiences and emergence of the cognitive Self», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 327-355.

Kihlstrom J.F., «The trauma-memory argument and recovered memory therapy», in: Pezdek K., Blanks W.P. (Eds.), *The recovered memory / false memory debate*, San Diego: Academic Press Inc., 1996, 297-311.

Kihlstrom J.F., *False Memory Syndrome*, On-line, 1998.
Available: <http://www.csicop.org/>

Killias M., Jenny G., «Verjährungsregelung bei Kindsmisbrauch: Fehlurteile programmiert», *Plädoyer*, 5 (5/6), 1998, 28-29.

Lindsay D.S., «Contextualizing and clarifying criticism of memory work in psychotherapy», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 426-437.

Loftus E.F., Ketcham K., *The myth of repressed memory: False memories and allegations of abuse*, New York: St martin's Press, 1994.

Loftus E.F., *Falsche Erinnerungen. Spektrum der Wissenschaft*, Januar, 1998, 62-67.

Ofshe R., Watters E., *Die missbrauchte Erinnerung. Von der Therapie, die Väter zu Tätern macht*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 1996. (Original erschienen 1994: *Making monsters. False memories, psychotherapy and sexual hysteria*)

Pope K.S., «Memory, abuse, and science. Questioning claims about the False Memory Syndrome epidemic», *American Psychologist*, 9, 1996, 957-974.

Rehberg J., *StGB. Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Zürich: Orell Füssli Verlag AG, 1999.

Schooler J.W., «Seeking the core: The issues and evidence surrounding recovered accounts of sexual trauma», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 452-469.

Tessler M., Nelson K., «Making memories: The influence of joint encoding on later recall by young children», *Consciousness and Cognition*, 3 (3/4), 1994, 307-326.

Williams L.M., «Recovered memories of abuse in women with documented child sexual victimization histories», *Journal of Traumatic Stress*, 8 (4), 1995, 649-673.